

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 17. Januar 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf	2
Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung	
Hinweis des Herausgebers.....	3
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Auflösung des Planungsverbandes Donaupark und der Genehmigung der Auflösung vom 23. Dezember 2024; Az. 12-1444.20-1-5	3
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 28. November 2024	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2025	4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2025	6
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2025.....	7
Schornsteinfegerrecht	
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Simbach a. Inn II	9
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Thyrnau	9
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Tann	10

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Anita Zitzelsberger

die am 15. Dezember 2024 im Alter von 88 Jahren verstorben ist. Frau Zitzelsberger war von 1972 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1996 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 120 „Reisekosten, Trennungsgeld, Umzugskosten“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Anita Zitzelsberger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 17. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2024 bei.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung

der Auflösung des Planungsverbandes Donaupark und der Genehmigung der Auflösung vom 23. Dezember 2024; Az. 12-1444.20-1-5

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Donaupark hat am 5. Dezember 2024 die Auflösung des Planungsverbandes beschlossen. Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 die Auflösung des Planungsverbandes gem. Art. 1 Abs. 3 Satz 2, Art. 46 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt. Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden die Auflösung und ihre Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Landshut, 23. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 28. November 2024

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004 S. 46 ff.), zuletzt geändert am 30. September 2024 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16/2024 S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. ³Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

§ 2

Es werden folgende Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

(2) ¹Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. ²Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- (3) ¹Die Ladung hat den Verbandsräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ³Eine Ergänzung der Tagesordnung kann ebenfalls bis zum 3. Tag vor der Sitzung erfolgen.
- (4) ¹Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich zur Verfügung gestellt werden. ²Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 3

Der ursprüngliche Absatz 2 wird zu Absatz 5, der ursprüngliche Absatz 3 zu Absatz 6 und der ursprüngliche Absatz 4 wird zu Absatz 7.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Essenbach, 28. November 2024

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 30.500 € |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 36.000 € |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | - 5.500 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 30.500 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 36.000 € |
| | und einem Saldo von | - 5.500 € |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 744.000 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.746.000 € |
| | und einem Saldo von | - 1.002.000 € |

c) aus der Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	1.000.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 7.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
2. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **5.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	5.000 €
----------------------------	-------	---------
3. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **100.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	100.000 €
------------------	-------	-----------
4. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) auf: **1.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
----------------------------	-------	---------
5. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
6. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiendorf]) auf: **30.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	30.000 €
------------------	-------	----------

7. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **5.000 €**
 Verteilungsschlüssel:
 Landkreis Passau 100 % 5.000 €
- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **17.000 €**
 Verteilungsschlüssel:
 Landkreis Passau 60 % 10.200 €
 Landkreis Freyung-Grafenau 30 % 5.100 €
 Landkreis Deggendorf 10 % 1.700 €
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **5.000 €**
 Verteilungsschlüssel:
 Landkreis Passau 100 % 5.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 22. November 2024, Az. RNB-12.KR-1444.17-1-9-2, erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 5. Dezember 2024
 ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER BAYERISCHER WALD

Raimund Kneidinger
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	16.916.000 €
und in den Aufwendungen mit	16.816.000 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und in den Ausgaben mit 700.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 17. Dezember 2024
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal
und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.132.750 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.407.200 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gem. § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 2.514.950 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	1.539.770 €
Landkreis Rottal-Inn	436.270 €
Landkreis Freyung-Grafenau	436.270 €
Markt Massing	51.320 €
Gemeinde Mauth	51.320 €

2. ¹Die Investitionsumlage wird gem. § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 841.200 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	515.000 €
Landkreis Rottal-Inn	204.200 €
Landkreis Freyung-Grafenau	87.700 €
Markt Massing	24.000 €
Gemeinde Mauth	10.300 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 17. Dezember 2024, Az. RNB-12.KR-1444.14-1-10-2, für den § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 19. Dezember 2024
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE FREILICHTMUSEEN
MASSING IM ROTTAL UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.4-11-4-40

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Simbach a.Inn II**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Manuel Moritz, Schwendreuter Str. 10, 94146 Hinterschmiding, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Simbach a.Inn II bestellt. Der Kehrbezirk liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst die Gemeinde Stubenberg sowie Teile der Stadt Simbach a.Inn und der Gemeinden Ering und Wittibreit.

Landshut, 13. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.4-9-2-45

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Thyrnau**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Sebastian Strobl, Bahnhofstr. 13, 94118 Jandelsbrunn, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Thyrnau bestellt. Der Kehrbezirk Thyrnau umfasst im Landkreis Passau die Ortschaft Erlau im Markt Obernzell sowie Teile der Stadt Hauzenberg, der Gemeinden Salzweg und Thyrnau, in der Stadt Passau das Anwesen Niedersatzbach Hs.-Nr. 16.

Landshut, 18. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.4-11-3-32

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Tann**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Thomas Schreibauer, Am Kirchhölzl 9, 84367 Reut, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Tann bestellt. Der Kehrbezirk Tann liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst die ganze Gemeinde Reut sowie Teile des Marktes Tann und der Gemeinden Julbach, Kirchdorf a. Inn und Zeilarn.

Landshut, 20. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident